

Herrn
Bezirksbürgermeister
Bernd Schößler

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Bezirksvertretung Nippes
Neusser Str. 450
50733 Köln-Nippes

Tel.: 0221 221 95309
Fax.: 0221 221 95394
E-Mail.: Gruene-BV5@stadt-koeln.de

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 06.06.2018

AN/0900/2018

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	21.06.2018

**Bodenmarkierungen an den neuen Ladesäulen Neusser Straße
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –**

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, an den drei Laternen-Ladesäulen auf der Neusser Straße in Höhe Hausnummer 216, 230 und 310 zeitnah Bodenmarkierungen anzubringen, um die Nutzbarkeit für die Elektroautos und gleichzeitig die Akzeptanz bei den Autofahrern mit Verbrennungsmotoren zu erhöhen.

Begründung:

Seit März 2018 sind drei Laternen-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf der Neusser Straße in Betrieb. Die dazugehörigen Parkplätze sind nur für E-Autos reserviert, was durch entsprechende Schilder am Straßenrand gekennzeichnet ist. Nichtsdestotrotz werden diese Schilder größtenteils ignoriert bzw. nicht wahrgenommen und die Ladeparkplätze von parkenden Autos mit Verbrennungsmotoren blockiert.

Um die Berechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge deutlicher zu machen, ist es wichtig, dort Bodenmarkierungen anzubringen, so wie die unten angehängten Sinnbilder eines Elektrofahrzeuges auch gemäß Paragraph 39 Abs. 10 Straßenverkehrsordnung dargestellt sind.

gez. Helmut Metten

gez. Regina Bechberger

Ist eine Kennzeichnung der Ladesäule vorgeschrieben?

Die Stellplätze an geförderter Ladeinfrastruktur im **öffentlichen** Straßenraum sind durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) entsprechend der nachfolgenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze an geförderter Ladeinfrastruktur im **nicht-öffentlichen** Straßenraum sind durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der nachfolgenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.

